

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das System der Zollbefreiungen
Ordnung über die Eingangsabgabefreiheit
von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden
(Einreise-Freimengen-Ordnung — EFO)
vom 19. Juli 1990**

§ 1

Reisemitbringsel

(1) Frei von Eingangsabgaben — und dabei zollfrei nach § 45 der Verordnung über das System der Zollbefreiungen für Einfuhren auf Grund der Nummer 2 — sind Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen (Reisemitbringsel), im Rahmen folgender Mengen- und Wertgrenzen:

1. Bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der BR Deutschland
 - a) Tabakwaren:
 - 300 Zigaretten oder
 - 150 Zigarillos (Zigarren mit einem Stüdegewicht von höchstens 3 Gramm)
 - oder
 - 75 Zigarren oder
 - 400 Gramm Rauchtabak
 - oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
 - b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:
 - aa) 1,5 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
 - 3 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
 - oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und
 - bb) 5 Liter nicht schäumende Weine;
 - c) Parfüms: 75 Gramm;
 - d) Toilettewasser: 0,375 Liter;
 - e) Tee:
 - 200 Gramm oder
 - 80 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
 - f) Kaffee:
 - 1 000 Gramm oder
 - 400 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;
 - g) Arzneimittel:
 - die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;
 - h) andere Waren — ausgenommen Gold, Goldlegierungen und -plattierungen der Positionen 71.08 und 71.09 des Zolltarifs — bis zu einem Warenwert von insgesamt 810 Deutsche Mark.
2. Bei anderen Einfuhren
 - a) Tabakwaren:
 - 200 Zigaretten oder
 - 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
 - 50 Zigarren oder
 - 250 Gramm Rauchtabak
 - oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

aa) 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder

2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine

oder

eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und

bb) 2 Liter nicht schäumende Weine;

c) Parfüms: 50 Gramm;

d) Toilettewasser: 0,25 Liter;

e) Tee:

100 Gramm oder

40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;

f) Kaffee:

500 Gramm oder

200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;

g) Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;

h) andere Waren — ausgenommen Gold, Goldlegierungen und -plattierungen der Positionen 71.08 und 71.09 des Zolltarifs — bis zu einem Warenwert von insgesamt 115 Deutsche Mark;

die Mengenbeschränkungen in den Buchstaben e und f sowie die Ausnahme in Buchstabe h gelten nicht für die Zollfreiheit.

Werden Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und andere Waren gleichzeitig eingeführt, so sind sie nur bis zu den unter Nummer 1 angegebenen Mengen und bis zu dem dort angegebenen Wert frei von Eingangsabgaben.

(2) Die Abgabefreiheit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für

1. Waren, die durch ihre Beschaffenheit oder auch Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,
2. Tabakwaren sowie Alkohol und alkoholhaltige Getränke, die von Personen eingeführt werden, die nicht mindestens 17 Jahre alt sind,
3. Kaffee, der von Personen eingeführt wird, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind,
4. Treibstoff in Kanistern.

(3) Waren, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen oder die anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen entlastet werden, sind bei der Einreise von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder bei der Einreise von einem deutschen Hafen von der Zollfreiheit ausgeschlossen.

§ 2

Reisemitbringsel in Sonderfällen

(1) Die Abgabefreiheit nach § 1 ist auch in den Fällen der Absätze 2 bis 5 anzuwenden, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Abgabefreiheit ist ausgeschlossen für Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen oder die Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus dem Freihafen einführen.

(3) Bei Einfuhren durch

1. Bewohner einer grenznahen Gemeinde entsprechend § 49 Absatz 2 der Grundverordnung, die an einem Ort einrei-